

medax Medizinischer Sprachendienst

Ilzweg 9, D-82140 Olching
Inh. C. Martin Dunne

Präambel

Übersetzungsarbeiten stellen eine besondere Art von Dienstleistungen dar, so dass sie ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen erbracht, und widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers hiermit ausdrücklich zurückgewiesen werden.

1) Umfang der Leistungen

Die Leistungen von medax umfassen Übersetzungen aller Art, insbes. medizinischer und pharmazeutischer Texte, Korrekturen von Fremdübersetzungen, sowie Tonaufnahmen übersetzter Texte für Vorträge etc., sowie damit zusammenhängende Nebentätigkeiten wie Beglaubigungen, Vervielfältigungen etc.

2) Art der Ausführung, Geheimhaltung

- a) Die vereinbarten Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Dolmetscher/Übersetzer erbracht.
- b) Liegen seitens des Auftraggebers keine besonderen Anweisungen oder Begleitunterlagen vor, werden Fachausdrücke in die allgemein übliche lexikographisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt. Es steht ein angemessener Ermessensspielraum im Ausdruck zu.
- c) Soweit nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden Gliederung, Raumaufteilung und Raumanordnung des zu übersetzenden Textes, soweit als möglich und sinnvoll erscheinend, in die Übersetzung übernommen.
- d) Die Übersetzung wird dem Auftraggeber in schriftlicher Ausfertigung (1 Exemplar) oder wahlweise auf Anfrage durch Übermittlung per Diskette, Fax oder E-Mail zur Verfügung gestellt.
- e) medax verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Fakten, die ihr im Rahmen ihrer übersetzerischen Tätigkeit und sonstigen Leistungen zur Kenntnis gelangen.

3) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a) Besondere Ausführungswünsche seitens des Auftraggebers wie z.B. Übersetzung auf Datenträger, Druckreife, Anzahl der Ausfertigungen, Gewichtung von wörtlicher u. sinngemäßer Übersetzung, Schriftbild, äußere Form etc., sind medax sogleich bei der Auftragserteilung mitzuteilen.
- b) Informationen und Unterlagen, die für die Ausführung der Übersetzung erforderlich sind, hat der Auftraggeber medax unaufgefordert, vollständig und rechtzeitig vor Beginn der Übersetzungsarbeiten bereitzustellen (Firmenglossare, Abbildungen, Referenzmaterial, Abkürzungserläuterungen, etc.).
- c) Mehrkosten durch eine verspätete bzw. nachträgliche oder unvollständige Bereitstellung oder Auftragsänderung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Mehraufwand wird auf der Grundlage der vereinbarten Erstleistung abgerechnet.
- d) medax haftet nicht für Fehler jeglicher Art, insbes. Übersetzungsfehler, Zeitverzögerungen etc., die sich aus der Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten seitens des Auftraggebers ergeben.

4) Honorare

medax rechnet entweder nach Zeilenhonorar oder nach Stundenhonorar ab.

- a) Die Basishonorare werden nach der Zeilenanzahl der angefertigten Übersetzung berechnet. Die Zählung erfolgt EDV-mäßig. Eine Übersetzungszeile hat durchschnittlich 52 Anschläge. Die Anzahl der Anschläge wird, ohne Präjudiz, derzeit mit dem Programm "TextCount for Windows 6" ermittelt. Maßgeblich ist die mit obigem Programm ermittelte Zeilenzahl.
- b) Die Zeilenpreise sowie der Stundensatz für die entsprechende Sprachrichtung sowie die Nebenkosten für Versand, Beglaubigung, Vervielfältigung, Tabellenaufbereitung, besondere Formatierung, Eilzuschläge etc. sind aus der jeweils gültigen Preisliste ersichtlich.
- c) Für die Ausführung von vereinbarten Eilaufträgen, die die Leistung von Überstunden außerhalb der regulären Arbeitszeit (werktätlich Montag bis Freitag, 08:30 - 17:00) erfordern, wird ein Eilzuschlag berechnet.
- d) Von medax abgegebene Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn zu deren Erstellung das gesamte zu übersetzende Material samt notwendiger Nebeninformationen vorgelegen hat und sie in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben wurden. Im Falle von Nachreichungen etc. ist die Rechnung entsprechend der Preisliste unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen/Weiterungen zu erstellen. Der entsprechende Listenpreis gilt damit als vorrangig vereinbart.
- e) medax ist berechtigt, eine Mindestpauschale gem. Preisliste pro Auftrag und Sprache zu berechnen.
- f) Die Überprüfung von Fremdübersetzungen und Besprechung von Tonkassetten wird auf Zeilenbasis abgerechnet. Maßgeblich für die Zeilenberechnung ist die erhaltene, schriftliche Vorlage, und soweit diese nicht vorliegt, ist analog von durchschnittlich 52 Anschlägen pro Zeile auszugehen.
- g) Sonstige Aufwendungen werden entsprechend der Preisliste abgerechnet.

5) Lieferfrist

- a) Lieferfristen bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen und Informationen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- b) Kann ein vereinbarter Liefertermin aufgrund höherer Gewalt, Ausfall des Übersetzers etc. nicht eingehalten werden, so ist medax berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Es steht dem Auftraggeber jedoch in diesem Fall frei, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- c) Ist keine Lieferfrist vereinbart, so ist die Leistung von medax in angemessener Frist ab Vertragsschluss/Eingang der Abschlagszahlung zu erbringen. Kann die vereinbarte Lieferfrist bzw. die offene, angemessene Lieferfrist nicht eingehalten werden, so ist medax mittels eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist, nicht unter 1 Woche, einzuräumen. Die Angemessenheit richtet sich nach der Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung und dem Umfang des erteilten Auftrages.

- d) Das Risiko der Versendung der Übersetzung trägt der Auftraggeber. Die Leistung von medax gilt mit der Aufgabe zur Post, bzw. mit der Fax- oder E-Mail-Absendung etc. als erbracht.

6) Zahlung

- a) Das Zahlungsziel lautet 14 Tage netto nach Rechnungserhalt. Die Fälligkeit wird in der Rechnung angegeben.
- b) Im Verzugsfall werden 10 % Verzugszinsen berechnet. Die Mahngebühren betragen je Mahnung EUR 5,00 zuzügl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt.
- c) medax ist berechtigt, insbes. bei umfangreichen Arbeiten und insbes. bei Erstkunden, a-conto-Zahlungen von dem Auftraggeber zu fordern. In diesem Fall entsteht ein Lieferanspruch der Übersetzung erst mit der Begleichung der a-conto-Rechnung. Die Lieferfrist beginnt nach dem Tag der mühelos zuordenbaren Gutschrift der Zahlung.
- d) Bei Verträgen mit privaten Auftraggebern ist die Mehrwertsteuer im Endpreis - gesondert aufgeführt - enthalten. In allen Fällen beziehen sich sämtliche Preisabsprachen auf Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

7) Beanstandungen

- a) Beanstandungen setzen voraus, dass der Auftraggeber die von medax gelieferte Übersetzung/Leistung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt prüft und die Beanstandungen konkret nach sprachlichen, sachlichen oder orthographischen Fehlern schriftlich darlegt und in obiger Frist schriftlich Nachbesserung verlangt. Nach Fristablauf gilt die Übersetzung/Leistung als mangelfrei abgenommen.
- b) Für die Übersetzung schwer lesbarer bzw. unverständlicher Vorlagen besteht keine Haftung, soweit der Übersetzungsfehler/Leistungsmangel eben darauf zurückzuführen ist. Stilistische Beanstandungen gelten nicht als Übersetzungsmängel.
- c) Im Falle von Streitigkeiten über die Richtigkeit der Übersetzung bzw. Mangelfreiheit der Leistung, hat der Auftraggeber den behaupteten Mangel nachzuweisen. Vor Klageeinreichung ist eine gütliche Einigung herbeizuführen. Hierzu ist seitens des Auftraggebers ein unabhängiger Gerichtsdolmetscher heranzuziehen und der medax dessen Beanstandungen in schriftlicher Form vorzulegen. Erst nach Zurückweisung dieser Beanstandungen ist der Klageweg eröffnet.
- d) Für den Fall, dass medax aufgrund einer geleisteten Übersetzungsarbeit wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechts (copyright) aus irgendeinem Grunde in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Auftraggeber, medax in vollem Umfang von einer solchen Haftung und sonstigen Nachteilen gleich welcher Art freizustellen.
- e) Soweit ein von medax zu vertretender Fehler bei der vereinbarten Leistung vorliegt, ist medax zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet.
- f) Wünscht der Auftraggeber keine Nachbesserung - gleich aus welchem Grunde - ist er nicht berechtigt, das Honorar zu kürzen bzw. die Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern.
- g) Ist medax zur Mangelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die medax zu vertreten hat, oder schlägt die Nachbesserung in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine angemessene Minderung zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- h) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Insbesondere haftet medax soweit zulässig nicht für entgan-

genen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

- i) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, nicht untypischen Schaden begrenzt.
- j) Bei druckreif bestellten Übersetzungen haftet medax bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50.000,00 im Einzelfall. Voraussetzung dafür ist jedoch die Vorlage des Korrekturabzuges (Druckfahne).

8) Verjährungsfrist

Ansprüche jeglicher Art des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab Abnahme der Übersetzung/Leistung.

9) Stornierung

Bei Rücknahme eines erteilten Übersetzungsauftrages durch den Auftraggeber, ohne gesetzliche oder vertragliche Berechtigung, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur Stornierung durchgeführten Arbeiten zu bezahlen und die entstandenen Kosten zu erstatten. Die Geltendmachung eines tatsächlichen Gewinnentganges bleibt vorbehalten. Als pauschalierter Gewinnentgang werden 20 % der Nettoauftragssumme vereinbart, soweit der Auftraggeber keinen geringeren Gewinnentgang nachweist.

10) Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

- a) Die Übersetzung bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von medax.
- b) medax behält die Urheberrechte an der gelieferten Übersetzung/Leistung. Der Auftraggeber ist jedoch uneingeschränkt berechtigt, die Übersetzung im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung jeder Art ist untersagt und darf nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch medax erfolgen.

11) Anwendbares Recht, Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen, Wirksamkeit

- a) Für den Auftrag und für alle daraus entstehenden Ansprüche ist deutsches Recht vereinbart.
- b) Vertragssprache ist Deutsch.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von medax.
- d) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- e) Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für medax nur verbindlich, wenn sie von medax ausdrücklich anerkannt wurden.
- f) Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.